

I. Stromordnung

1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen.
2. Der Pächter/Die Pächterin einer Gartenparzelle im Kleingärtnerverein Fasanenhof e.V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektro-technischen Regeln (DIN-VDE und den Bestimmungen des örtlichen Stromver-sorgungsunternehmens) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter/die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
3. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter/die Pächterin dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.
4. Der Pächter/Die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.
5. Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.

Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom sollte 30 mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.

6. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte oder beglaubigte Zähler verwendet werden.

Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler ab dem Baujahr 1955 = 16 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln.

Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.

7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
8. **Der Betrieb von Waschmaschinen und Elektrodurchlauferhitzern ist nicht erlaubt.**
9. Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3.500 Watt nicht überschreiten.
10. Jede Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
11. Der Pächter/Die Pächterin hat eine Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.
12. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters/der Pächterin ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.

13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses und den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.
14. **Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.**

II. Wasserordnung

1. Es dürfen nur geeichte bzw. beglaubigte Wasseruhren verwendet werden.
Die Eichgültigkeit beträgt 8 Jahre.
2. Der Austausch von Wasseruhren ist dem Vorstand unverzüglich unter Angabe der Zählerstände der alten und neuen Wasseruhr mitzuteilen.
3. Der Pächter/Die Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasseruhr rechtzeitig und sachgemäß eingebaut wird. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter/die Pächterin zu prüfen, ob diese dicht sind.
4. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muß der Pächter/die Pächterin für den ermittelten und sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
5. Die unberechtigte Wasserabnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
6. Nach dem Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasseruhren auszubauen und die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren. Vor dem Anstellen des Wassers nach der Frostperiode sind die Abstellhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter/die Pächterin für den entstandenen Schaden.

Vorstehende Strom- und Wasserordnung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung 1996 am 24. Februar 1996 beschlossen.

Kassel, den 24. Februar 1996

gez. Eißel

.....
Vorsitzender

gez. Kuchenbecker

.....
Schriftführer